



## Reglement über

# Die Vorbereitung und Durchführung von Lagern

## 1. Allgemeines

Dieses Reglement enthält die Mindestanforderungen an Lager von mehr als 2 Tagen. Insbesondere befasst es sich mit der Sicherheit der am Lager Teilnehmenden und Dritter. Es richtet sich an die Lagerleiter/innen, Abteilungsleiter/innen und an Betreuer/Innen. Es wird den Teilnehmern am Aufbaukurs abgegeben.

Die Kantonalverbände können für ihre Abteilungen zusätzliche Anforderungen aufstellen, sofern sie nicht mit diesem Reglement im Widerspruch stehen.

## 2. Anforderungen an die Lagerleitung

Zur selbständigen Leitung eines Lagers ist berechtigt, wer die persönlichen Voraussetzungen mitbringt, mindestens 18 Jahre alt ist und den Aufbaukurs erfolgreich besucht hat. Über Ausnahmen bezüglich Alter und Ausbildung entscheidet der/die AL. Die dauernde Anwesenheit einer volljährigen Person im Lager ist wünschenswert.

Die Lagerleitung wird vom Lagerleiter bzw. der Lagerleiterin koordiniert. Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Lagerleitung sind klar abzugrenzen und zu unterscheiden. Die Zahl der Leiter und Hilfspersonen richtet sich nach der Teilnehmerzahl, den vorgesehenen Aktivitäten und den Anforderungen der Stufe.

## 3. Allgemeine Anforderungen an das Lager

Lagerort, Art des Lagers (Hauslager, Zeltlager, Wanderlager) und Aktivitäten im Lager richten sich nach den persönlichen Voraussetzungen der Lagerteilnehmer, der Jahreszeit sowie dem Alter und Ausbildungsstand der Lagerleitung.

Von den Teilnehmenden unter 16 Jahren ist für das Lager eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Anmeldung zu verlangen.

Die Lager aller Stufen sind durch den/die AL zu bewilligen.

Lagerteilnehmer, Lagerleitung und Hilfspersonen müssen gegen Unfall und Haftpflicht kollektivversichert sein. Falls nötig sind für nicht versicherte Personen Zusatzversicherungen abzuschliessen. Den

Teilnehmenden und deren Eltern ist der Umfang der Versicherung mit den Lagerinformationen mitzuteilen.

Für das Lagermaterial kann über die PBS eine Einbruch, Feuer-, Elementarereignis-, Sturm- und Wasserschadenversicherung («Lagermaterialversicherung») abgeschlossen werden.

Im Lager sind Motorfahrzeuge nur mit grösstmöglicher Zurückhaltung für unerlässliche Transporte einzusetzen. Die zur Führung des Fahrzeugs im Lager berechtigten Personen sind im voraus festzulegen. Für die nicht gedeckten Risiken (Vollkasko, Bonusverlust, Selbstbehalt) sind nach Möglichkeit Zusatzversicherungen abzuschliessen.

Lagerhäuser und Lagerplätze sind in dem Zustand zu verlassen, in welchem sie angetreten werden möchten. Der Vermieter ist bei der Rückgabe um eine schriftliche Bestätigung zu bitten, dass das Haus bzw. der Platz in ordnungsgemäsem Zustand zurückgelassen wurde. Diese Bestätigung wird bei den Lagerakten aufbewahrt und muss der kantonalen Leitung bei Bedarf zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Bei Wanderlagern, Hikes etc. muss eine Kontaktadresse bekannt sein über welche die Angehörigen im Notfall mit den Lagerteilnehmern Verbindung aufnehmen können.

## 4. Jugend+Sport

Für Sportfachkurse J+S gelten die allgemeinen und die sportfachspezifischen Bestimmungen von J+S, insbesondere bezüglich Leiteranerkennung, Lagervorbereitung, Sicherheit und Betreuung.

## 5. Besondere Anforderungen

Lager der ersten Stufe werden in der Regel in gut eingerichteten Häusern durchgeführt. Das Lagergebiet muss gut rekognosziert werden. In der unmittelbaren Nähe des Lagerortes dürfen keine gefährlichen Geländestellen vorhanden sein.

Fähnli-/Gruppenlager der zweiten Stufe unter der Leitung eines Venners bzw. einer Gruppenführerin dauern in der Regel höchstens drei Tage. Diese Lager sind vom Stammführer/der Trupführerin, dem/der AL oder einer beauftragten Person besonders zu betreuen. In der Nähe des Lagerplatzes

sollte eine dem Venner/der Gruppenführerin bekannte Person über die Durchführung des Lagers orientiert sein und für Rat und Hilfe zur Verfügung stehen.

Der/die verantwortliche Führer/in eines PTA Lagers muss mindestens 20 Jahre alt sein.

## **6. Lager im Kanton Tessin**

---

Der Kanton Tessin gestattet Lager auf seinem Gebiet nur mit behördlicher Bewilligung. Entsprechende Formulare können bei der PBS bezogen werden und sind rechtzeitig (mehrere Monate vor Lagerbeginn) über die Gemeindeverwaltung des Lagerplatzes an das «Dipartimento cantonale di polizia» einzureichen.

Für Zeltlager im Kanton Tessin muss der/die Lagerleiter/ in mindestens 20 Jahre alt oder als J+S-Leiter 2 anerkannt sein.

## **7. Gemischte Lager**

---

Lager der ersten, zweiten und dritten Stufe, an welchen sowohl Buben als auch Mädchen teilnehmen, sind nur unter der Leitung einer volljährigen Person gestattet. Die Lagerleitung muss aus Frauen und Männern bestehen.

## **8. Lager im Ausland**

---

Für Lager im Ausland gelten zusätzlich die Bestimmungen im Reglement über Auslandkontakte. Ein Auslandlager muss zwei Monate im voraus gemeldet werden. Solche Lager sind nur unter der Leitung einer Person, die mindestens 20 Jahre alt ist, gestattet.

## **9. Verantwortung des Lagerleiters bzw. der Lagerleiterin**

---

Der Lagerleiter/die Lagerleiterin ist für die Vorbereitung und Durchführung des Lagers sowie für das Wohl der ihm/ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Er/sie sorgt insbesondere für

die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der üblichen Vorsichtsmassnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Gefahren des Lagergebietes und der Lageraktivitäten

eine bezüglich der Jahreszeit und der vorgesehenen Aktivitäten zweckmässige Ausrüstung der Lagerteilnehmer

die ausreichende Verpflegung und Versorgung mit Trinkwasser sowie die umweltgerechte Abfallentsorgung

die allgemeine Hygiene, die sanitären Einrichtungen, die Lagerapotheke, die Erste Hilfe und die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung

die geeigneten Massnahmen zur Verhütung von Bränden, Land- und Sachschaden

die Verwaltung der Lagerfinanzen

Der Lagerleiter/die Lagerleiterin sorgt insbesondere auch für die sorgfältige Auswahl, Beauftragung und Betreuung der Mitleiter/innen und Hilfspersonen. Diese sind entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen für das Lager mitverantwortlich.

Der Lagerleiter/die Lagerleiterin reicht rechtzeitig vor dem Lager dem/der AL oder einer von ihm/ihr beauftragten Person das Programm zur Genehmigung ein. Das Programm gibt Aufschluss über die Zielsetzung des Lagers, den Lagerort, den vorgesehenen Ablauf, die Organisation und die Verantwortlichkeiten der Leiter und Hilfspersonen.

## **10. Verantwortung des/der AL**

---

Die dem Lagerleiter/der Lagerleiterin Übergeordneten Führer/innen sind auch bei betreuten J+S-Sportfachkursen im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht für das Lager mitverantwortlich.

Der/die AL trägt insbesondere die Verantwortung für die Auswahl des Lagerleiters/der Lagerleiterin. Der/die AL oder ein/e von ihm/ihr beauftragte Führer/in genehmigt das Lagerprogramm und betreut auf angemessene Weise die Vorbereitung und Durchführung des Lagers.

Eine besondere Pflicht zur sorgfältigen Betreuung besteht dann, wenn der Lagerleiter/die Lagerleiterin minderjährig ist oder wenn andere Ausnahmen zu den in diesem Reglement festgelegten Anforderungen an den Lagerleiter die Lagerleiterin erforderlich sind.

Der/die AL meldet alle Lager von mehr als drei Tagen spätestens einen Monat vor Lagerbeginn mit dem Lagermeldeformular der eigenen kantonalen Leitung.

## **11. Inkrafttreten**

---

Dieses Reglement wurde von der Bundeskonferenz am 16./17. März 1996 genehmigt und tritt sofort in Kraft.